

Praxisinformation

Verordnung von Krankenförderungen

nach der Krankentransport-Richtlinie KT-RL

Seit 18. Februar 2016 gilt die Krankentransport-Richtlinie (KT-RL) auch für die vertragszahnärztliche Versorgung. Die KT-RL bildet die Grundlage für die Verordnung einer Krankenförderung.

Für **nicht** zwingend medizinisch notwendige Besuche (z. B. Terminabstimmungen, Erfragen von Befunden) darf keine Verordnung ausgestellt werden.

Wann ist eine Krankenförderung verordnungsfähig?

Immer dann, wenn Patienten für zwingend medizinisch notwendige Behandlungen die Zahnarztpraxis aufgrund des gesundheitlichen Zustandes nicht eigenständig aufsuchen können, ist die Verordnung einer Krankenförderung möglich. Beispielsweise kann dies vom Behandler im Rahmen eines Hausbesuches festgestellt werden. Auch wenn sich Patienten mit Beschwerden in der Praxis melden, ist die notwendige Beförderung verordnungsfähig.

Tip: Die Videosprechstunde kann genutzt werden, um beispielsweise mehr über Symptome zu erfahren, Betroffene über das weitere Vorgehen aufzuklären und die Bedingungen der Krankenförderung abzustimmen.

Die Verordnung soll **vor** der Beförderung erfolgen und wird von demjenigen erstellt, der die Notwendigkeit festgestellt hat. Eine nachträgliche Verordnung ist nur in besonderen Ausnahmefällen, insbesondere in Notfällen (z. B. bei Lebensgefahr) möglich.

Verordnungsprozess: Wie verordne ich eine Krankenfahrt?

- Wahl des Transportmittels: Es muss zunächst entschieden werden, wie die Patientin bzw. der Patient transportiert werden kann und welche Anforderungen an den Transport gestellt werden. Der Gesundheitszustand und die Gehfähigkeit des Patienten sind zu berücksichtigen. Hierzu sind die Arten der Krankenförderung zu unterscheiden (siehe umseitig).
- Die Ausstellung der Verordnung erfolgt auf dem Formular *Muster 4* (gültig seit 07/2020).

Ausfüllhinweise sind auf der KZVH-Website unter „Beruf → Krankentransporte“ in der rechten Randspalte und im Mitgliederbereich unter Dokumente A-Z, Buchstabe „K“ abrufbar. Sie können den abgebildeten QR-Code scannen und gelangen direkt zu den Ausfüllhinweisen.



Das Formular wird an den Patienten bzw. die Patientin herausgegeben. Sollte die Verordnung nicht persönlich bzw. von einer Unterstützungsperson abgeholt werden können, ist alternativ ein Postversand an den Patienten bzw. die Patientin möglich. Im Falle einer genehmigungspflichtigen Fahrt sollte jeweils abgestimmt werden, ob diese vom Versicherten selbst oder einer Unterstützungsperson bzw. Betreuer eingeholt wird.

Außerdem sollten Patienten über die Zuzahlung informiert werden:

Die Eigenanteilskosten betragen 10 % des Fahrpreises, jedoch mindestens 5 € und höchstens 10 €. Sie dürfen nicht höher als die tatsächlich angefallenen Fahrtkosten sein.

Genehmigungsfreie Fahrt

Die **Krankenfahrt** zur ambulanten Behandlung in der Zahnarztpraxis kann bei Vorliegen der folgenden Voraussetzungen genehmigungsfrei erfolgen:

- Pflegegrad 3 mit dauerhafter Mobilitätseinschränkung sowie Pflegegrad 4 oder 5 im Einstufungsbescheid gemäß SGB XI
- Merkzeichen im Schwerbehindertenausweis:
 - aG – außergewöhnliche Gehbehinderung
 - Bl – Blindheit
 - H – Hilflosigkeit

Im Falle einer genehmigungsfreien Fahrt kann der Patient bzw. die Patientin das Formular direkt an den Transporteur übergeben. Eine vorherige Abklärung mit der Krankenkasse ist nicht erforderlich.

Genehmigungspflichtige Fahrt

Sollte die Beförderung mit einem **Krankentransportwagen (KTW)** notwendig sein, muss die Verordnung frühzeitig **vor dem Transport** bei der Krankenkasse zur Genehmigung vorgelegt werden. Eine entsprechende Begründung für die Beförderung mittels KTW ist von der behandelnden Zahnarztpraxis auf dem Formular unter 3. Einzutragen. Bei größerem Platzbedarf erfolgen ggf. weitere Angaben unter 4.

Weitere Ausnahmefälle ohne Vorliegen einer Einstufung in einen Pflegegrad oder Merkzeichen im Schwerbehindertenausweis:

Bei chronisch Kranken mit einer vergleichbaren Mobilitätseinschränkung (wie z. B. Erkrankung des Bewegungsapparates) oder bei akuten Erkrankungen (wie z. B. kurzzeitige Sehbeeinträchtigung), die es nicht möglich machen die Praxis eigenständig aufzusuchen, kann eine **Krankenfahrt** dennoch verordnet werden. Eine Kostenübernahme ist **unbedingt** vorab mit der Krankenkasse abzuklären.

Arten der Krankenförderung

Es gibt verschiedene Arten von Krankenförderungen, die verordnet werden können:

Krankenfahrt im Taxi Für Patienten, die nicht in der Lage sind, öffentliche Verkehrsmittel oder einen privaten PKW zu nutzen, aber **keinen speziellen medizinischen Transport** benötigen. Die Beförderung ist sowohl liegend, als auch in einem Rollstuhl oder einem Tragestuhl möglich. Der Patient kann in die Praxis begleitet werden.



Krankentransportwagen (KTW) Für Patienten, die liegend oder sitzend transportiert werden müssen sowie an die medizinisch-technische Ausstattung des KTW und die Begleitung durch fachlich qualifiziertes Personal gebunden sind. Beispielsweise bei einer Überwachung und Bedienung medizinischer Geräte und Hilfsmittel (Katheter, Monitoring etc.) oder möglicherweise auch, wenn die Übertragung einer schweren, ansteckenden Krankheit verhindert werden soll. Es erfolgt keine ärztliche Betreuung während des Transports.



Rettungsfahrt im Rettungswagen (RTW), Notarztwagen (NAW)/Notarzteinsatzfahrzeug (NEF) und anderen Rettungsfahrzeugen Für Patienten, die während des Transports notärztlich betreut werden müssen. Nur bei lebensbedrohlichen Zuständen / Notfällen.

Fragen zur Verordnung von Krankenförderungen beantwortet die KZV Hessen:

Kassenzahnärztliche Vereinigung Hessen
Lyoner Str. 21
60528 Frankfurt
Tel.: 069-6607-0
E-Mail: kzvh@kzvh.de